

## Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick? Verträge- Rechte und Pflichten

### Baustein 4: Beendigung von Verträgen

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 9-10, Lückentext auch schon Klasse 8  
 Dauer: je nach Umfang der ausgesuchten Aufgaben 45 - 180 Minuten  
 Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabensammlung, Arbeitsblätter, Lückentext, Original-Verträge; Einzel- und Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Präsentationen im Klassenplenum, Gruppenpuzzle, Arbeit mit Original-Verträgen, Aufgaben 2-3 und 9-10 auch gut als Hausaufgaben geeignet  
 Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

#### Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler:

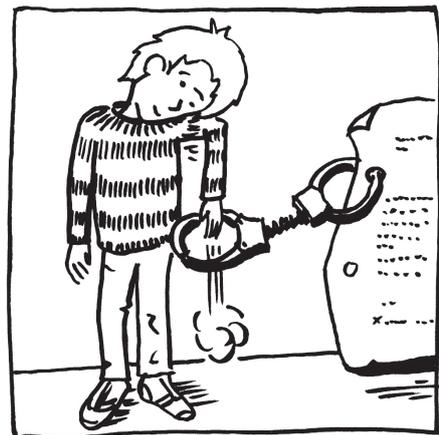
#### Hilfe! Wie komme ich aus einem Vertrag wieder heraus?!

##### **Achtung: Vor Vertragsschluss immer informieren!**

Ein Vertrag beinhaltet immer **Rechte**, aber auch **Pflichten**. Beispielsweise muss bei einem Kaufvertrag der Verkäufer die Ware übergeben, und zwar in einem einwandfreien Zustand. Der Käufer muss dafür den vereinbarten Kaufpreis pünktlich bezahlen.

So ist es auch mit den meisten anderen Verträgen. Auch zum Beispiel ein Vertrag über Streaming-Dienste muss eingehalten werden oder ein Dienstleistungsvertrag für ein Smartphone, manchmal über lange Zeiträume: Das ist der **Grundsatz der Vertragsbindung**.

Es ist daher gut, sich schon **vor** einem Vertragsschluss genügend Zeit zu lassen und sich zu informieren.



Dazu kann man sich zum Beispiel in einem oder in mehreren Geschäften beraten lassen, im Internet recherchieren, Fachzeitschriften lesen, Vergleichsportale nutzen oder mit Freunden oder den Eltern sprechen.

Aber was passiert eigentlich, wenn man einen Vertrag schon geschlossen hat, aber daraus wieder herauswill? Dazu gibt es verschiedene Antworten, die im Folgenden dargestellt sind:

##### **Der Kauf im Geschäft**

Welche Rechte hat der Käufer, wenn die Hose, die im Geschäft so gut aussah, zuhause plötzlich doch nicht mehr so gut gefällt? Was kann die Käuferin tun, wenn das Handy nach 3 Tagen nicht mehr funktioniert? Und was passiert, wenn sich an der neuen Jacke schon nach zwei Wochen die Fäden lockern?

Ein weitverbreiteter Irrtum besagt, dass man jeden Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen kann: Ware zurückgeben und Geld zurückbekommen. Das aber ist ein **Irrtum**.

Zwar nehmen manche Geschäfte Ware, die den Kunden nicht gefällt, kulanzhalber, das heißt freiwillig zurück. Verpflichtet sind sie dazu aber nicht.

Anders ist es, **wenn eine Ware Mängel aufweist**. Wenn zum Beispiel der neue Wasserkocher nicht anspricht oder der Computer schon bei erstem Gebrauch dauernd abstürzt, kann der Käufer die Ware reklamieren. Das bedeutet: Er muss den Händler auf den Fehler hinweisen.

Der Händler kann dann versuchen, das Produkt zu reparieren. Geht das nicht oder gelingt die Reparatur nicht, kann der Käufer einen Preisnachlass verlangen oder die Ware zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen.

Es empfiehlt sich immer, **möglichst schnell zu reklamieren**, wenn ein Fehler festgestellt wird. Denn in den ersten 6 Monaten nach dem Kauf muss bei Unklarheiten der Verkäufer nachweisen, dass sein Produkt fehlerfrei war, das ist für die Verbraucher vorteilhaft.

Insgesamt haftet der Verkäufer aber zwei Jahre lang für Sachmängel, die nachweisbar bereits beim Verkauf bestanden haben. Eine **Garantie** ist dagegen –anders als die oben beschriebene gesetzliche Sachmängelhaftung– immer eine **freiwillige Leistung des Herstellers oder des Verkäufers**. Er bietet damit meist innerhalb einer bestimmten Garantiezeit an, Fehler kostenlos zu reparieren oder, wenn das nicht möglich ist, ein neues, einwandfreies Gerät zu liefern. Solche Garantiezusagen können für den Käufer hilfreich sein, sind manchmal aber auch nur gegen eine Zusatzgebühr vereinbar oder auf einzelne Geräteteile beschränkt.

### Der Kauf im Internet

Der wichtigste Unterschied zum „Kauf im Geschäft“ ist bei der **Internetbestellung** die Möglichkeit des **Widerrufs bei Nichtgefallen der bestellten Ware**. Dazu muss kein Mangel oder Fehler an der gekauften Sache bestehen. Es muss für einen Widerruf auch keine Begründung abgegeben werden. Der Käufer hat nämlich bei diesen sogenannten **Fernabsatzgeschäften** wie dem Kauf im Internet ein generelles 14-tägiges Rückgaberecht.

**Die Frist muss unbedingt beachtet werden**. Sie beginnt erst mit der Lieferung der bestellten Ware und der ordnungsgemäßen **Belehrung des Bestellenden über sein Widerrufsrecht**– das ist Kleingedruckte, das gerne *nicht* gelesen wird.

Allerdings können Käufe nicht widerrufen werden, wenn bestellte CDs oder DVDs entsiegelt wurden, auch für Lebensmittel oder bereits geöffnete Kosmetik gibt es kein Widerrufsrecht!

In der Regel muss der Kunde die **Rücksendekosten** selbst bezahlen. Manche Internetversandhändler bieten allerdings freiwillig an, die Rücksendekosten zu übernehmen.

Achtung! Die Rücksendung allein reicht nicht! Man muss auch dem Vertragspartner mitteilen, dass man den Kaufvertrag widerruft. Das geht auch per e-mail.

Die gesetzliche **Sachmängelhaftung für fehlerhafte Produkte** (siehe oben) ist davon unabhängig und gilt auch für den Kauf im Internet.

### Andere Verträge

Bei anderen Verträgen, vor allem wenn sie über **längere Zeiträume** laufen, kann es schwierig werden, aus dem Vertrag herauszukommen. Denn es gilt der **Grundsatz der Vertragsbindung**, nach dem einmal geschlossene Verträge bis zum Ende einzuhalten sind.

Daher sind für die Kündigung solcher Verträge bestimmte **Fristen** einzuhalten. Denn bei Mietverträgen, aber beispielsweise auch bei Handyverträgen und Verträgen zu Fitnessstudios sind in den Verträgen **Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen** vereinbart. Es ist deshalb wichtig, den Vertrag und auch das Kleingedruckte zu lesen.

Die Einzelheiten können recht kompliziert sein, so dass es sich manchmal empfiehlt, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Das kann zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, bei der Gewerkschaft (Arbeitsvertrag/ Arbeitsrecht), einem Mieterverein (Mietvertrag / Mietrecht) oder bei der Verbraucherzentrale geschehen.